



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

nicht dabei sein. Schade! Ich hätte gern gehört, wie der Räuber, der Stotow, verurteilt wurde.

Also gestern!

Zawohl. Als Nachbar habe ich natürlich geholfen. Was soll man machen! Zwei alleinstehende Frauen! Sie haben niemand. Sie haben immer bei mir gekauft und sind mir nichts schuldig geblieben. Schade! Ich habe diese Kundschaft nun verloren. Aber froh bin ich doch, daß sie von diesem Teufel, von der Schtschepin, erlöst sind.

Wohin mögen sie gezogen sein?

Ah, sie haben jetzt ein besseres Quartier, auch zwei Zimmer, aber größer. Nur ist der Eingang schlechter, weil es ein großer Hof ist, viele Menschen, schmutzig. Aber die Wohnung selbst ist gut, sie ist ebenfalls ein besondres Häuschen.

Sie kennen die Wohnung?

Nun, wie sollte ich nicht! schmunzelte er. Ich bin eben von dort gekommen. Was sollte ich tun? Sie sind so lange meine Kunden gewesen. Ich habe Brot und Salz hingebracht, Herr Gehilse.

Er nannte mir die Straße und das Haus und beschrieb den Weg. Für meinen Dienst lag die Wohnung so unbequem wie möglich, fast am jenseitigen Ende des benachbarten Stadtteils, hinter dem Markte. Doch das war es einstweilen nicht, was mir im Kopfe herumging, während ich hinwanderte. Des Händlers Worte hatten ein unangenehmes Gefühl in mir hervorgerufen, hatten mir gezeigt, wie unbeholfen und ungewandt ich zu Werke ging. Er war ihnen bei dem Umziehen behilflich gewesen, hatte ihnen heute seine Aufmerksamkeit bezeugt. Und ich? Ich hatte es nicht einmal gewußt, daß sie umzogen. Freilich war ich durch den Dienst gebunden und durfte mir auch keine Aufbringlichkeit erlauben. Aber wer gebunden ist und sich nichts erlauben darf, der mußte überhaupt davonbleiben.

(Fortsetzung folgt)



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Die Verjüngung des Offizierkorps. Alle bisherigen Vorschläge, die Beförderungen und Verabschiedungen der Offiziere anders zu regeln, sind teils als unzweckmäßig, teils aus militärischen oder finanziellen Gründen als unausführbar bezeichnet worden, und man versucht immer wieder, sich mit dem Gedanken zu trösten, daß im Interesse der Schlagsfertigkeit des Heeres und der Verjüngung des Offizierkorps vorzeitige Verabschiedungen notwendigerweise mit in den Kauf genommen werden müßten. Es ist aber eine Tatsache, die nicht weggeleugnet werden kann, daß die Zahl der vorzeitig verabschiedeten, im besten Mannesalter stehenden Offiziere von Jahr zu Jahr wächst, und daß viele von diesen häufig in untergeordneten Stellungen und in bitterster Not ihr Leben fristen, Zustände, die durchaus nicht dazu beitragen, den Offizierberuf besonders anziehend zu machen.

Gewiß haben nicht alle Offiziere die Fähigkeit, in die höhern und die höchsten Stellungen zu gelangen, und das ist durchaus kein Nachteil für die Armee, denn diese braucht auch gute Mittelmäßigkeiten. Wenn aber in den letzten Jahrzehnten eine auffallend hohe Zahl von jüngern Offizieren gegen ihren Willen abgehn mußte, weniger wegen mangelhafter Leistungen als vielmehr um Luft zu schaffen, so wird ein solches Verfahren von keinem billig denkenden als gerechtfertigt angesehen werden können.

Wenn man jetzt auch in Offizierkreisen die Ansicht aussprechen hört, daß der Offizierberuf überhaupt kein Lebensberuf mehr sei, sondern nur noch eine Übergangs-

stufe zu ändern vielleicht ebenso unsichern Lebensstellungen, so erscheint dies durchaus nicht übertrieben, denn kaum die Hälfte der Hauptleute erreicht die Stellung eines Stabsoffiziers, und von diesen etwa nur vierzig Prozent die eines Regimentskommandeurs.

Das Schlagwort aller, die auf vorzeitige Verabschiedungen wegen der Schlagfertigkeit des Heeres nicht verzichten zu können glauben, ist: Verjüngung des Offizierkorps.

Es ist aber eine irrtümliche Annahme, daß diese durch zahlreiche und vorzeitige Verabschiedungen auf die Dauer durchgeführt werden könnte. Vorübergehend ist dies wohl erreicht worden, aber die Rückschläge sind dann auch nie ausgeblieben. Es sei deshalb erlaubt, einen andern Weg vorzuschlagen, der bei Vermeidung der bisherigen Härten, und auch ohne daß Mehrkosten damit verbunden wären, zu einem befriedigendem Erfolg führen soll.

Wenn immer darüber geklagt wird, daß die Offiziere vom Hauptmann aufwärts zu alt wären und aus diesem Grunde vor der Zeit aus dem aktiven Dienst scheiden müßten, so ist es doch nur wünschenswert, sie in einem jüngern Lebensalter in diese Charge hineinzubringen; etwa so, daß sie mit dem dreißigsten, spätestens mit dem zweiunddreißigsten Lebensjahre eine Kompagnie, Eskadron oder Batterie bekommen, wie es bei der Feld- und der Fußartillerie seit einigen Jahren annähernd der Fall ist. Auch bei zehn- bis elfjähriger Kompagniechefzeit würde ein solcher Offizier mit 40 bis 42 Jahren Stabsoffizier werden, und wenn er dann nach weitem zehn Jahren erst Oberst und Regimentskommandeur würde, so stünde er immer noch in einem Alter, das die für diese Stellung nötige Geistes- und Körperfrische gewährleistet, und er könnte, was dringend zu wünschen wäre, sein Regiment fünf bis sechs Jahre behalten. Rechnet man bis hierher 35 Dienstjahre, so hätte er bei seinem Abgang auch die höchste Pension (nach dem zu erwartenden Pensionsgesetz) erdient. In diesem Beispiel sind auf die Charge des Stabsoffiziers im ganzen etwa zehn Jahre gerechnet, also anderthalb bis zwei Jahre länger als jetzt nötig sind, da künftighin bei weniger Abgängen das Aufrücken in diesen Dienstgraden etwas langsamer vor sich gehn würde.

Es wäre nunmehr die Frage, wie die Beförderung zum Hauptmann mit dem vorgeschlagenen Alter von 30 bis 32 Jahren, d. h. nach zehn- bis höchstens zwölfjähriger Leutnantszeit, erreicht werden könnte, ohne die höhern Stellen wesentlich zu vermehren oder das Ausgabebudget noch mehr zu belasten. Niemand wird behaupten wollen, daß eine fünfzehnjährige Vorbereitung als Leutnant für den zukünftigen Kompagniechef nötig ist. Zehn Jahre genügen dazu vollkommen, und wer den Dienstbetrieb in der Armee kennt, wird zugeben, daß die Oberleutnants — sobald sie ein gewisses Alter erreicht haben — für den Dienst in der Kompagnie nur von geringem Nutzen sind, daß dagegen ältere Portepee-Unteroffiziere, besonders im kleinen Kommissdienst, in der Regel mit größerem Vorteil verwandt werden können.

Leider ist es jetzt dahin gekommen, daß nach den Bestimmungen einzelne dienstliche Handlungen, auch von Portepee-Unteroffizieren, nicht mehr selbständig ausgeführt werden dürfen, und daß diese Einschränkung von manchen Kommandeuren noch auf andre Dienstzweige ausgedehnt wird, was doch im Grunde nichts andres als ein Mißtrauensvotum ärgster Art bedeutet und geeignet ist, das Ansehen der Portepee-Unteroffiziere hinabzudrücken. Jeder Eingeweihte weiß ferner, wie die ältern Leutnants mit heißem Bemühen danach trachten, ein Kommando, und sei es noch so kurz, zu erhalten, weil sie dadurch dem Frontdienst auf einige Zeit entgehen können — ein wenig erfreulicher Zustand.

Im Winter ist es der abstumpfende kleine Dienst mit zwanzig bis dreißig Mann auf dem Kasernenhof, im Sommer das Gehen zu Fuß bei den Übungen, was den ältern Leutnants häufig die Freude am Berufe raubt und sie vor der Zeit abstumpft. Dazu kommt ferner, daß die Offiziere jedes Jahr oder im besten Falle

jedes zweite Jahr die Kompagnie wechseln und somit kein tieferes Interesse an den ältern Mannschaften, deren Exerzieren in jedem Winter unter denselben Kalamitäten vor sich geht, nehmen können. Es würde deshalb dem Dienste nichts schaden, und kein Hauptmann würde es bedauern, wenn er anstatt der bisherigen zwei bis drei Leutnants, deren nur einen — aber denselben für eine Reihe von Jahren und ohne Unterbrechungen durch Kommandos — zur Verfügung hätte, dagegen zwei etatsmäßige Vizefeldwebel, die für alle Dienstzweige als brauchbare Stützen ausgebildet werden könnten, und die weder infolge von wissenschaftlicher Tätigkeit noch von gesellschaftlichen Verpflichtungen dem Dienst entzogen zu werden brauchen. Wenn jede Kompagnie dauernd über einen Leutnant verfügte, dem zunächst die Ausbildung der Rekruten zu übertragen wäre, ferner über drei Portepee-Unteroffiziere (den Feldwebel eingeschlossen), außerdem das Bataillon noch über zwei bis drei ältere Offiziere zu besondrer Verwendung als Adjutant, Waffenoffizier, Instruenteur der Einjährigen und der Reserveunteroffiziere, Stellvertreter beurlaubter Kompagniechefs u. dergl., so würde die Ausbildung darunter gewiß nicht leiden, und die Kompagniechefs würden nicht über mangelnde Unterstützung zu klagen haben, vorausgesetzt natürlich, daß den Portepee-Unteroffizieren die selbständige Leitung jedes Dienstzweiges wieder übertragen werden dürfte. Bei so geringer Leutnantszahl könnte es nicht ausbleiben, daß der einzelne sechs- bis siebenmal Rekruten ausbildete, aber das würde nicht nachteilig für ihn sein, und nachher würde er dafür durch Befreiung von dem kleinen Kommißdienst, als Adjutant durch Kommandierungen und andre Erleichterungen reichlich entschädigt werden können.

Dieser Vorschlag geht also auf eine Verminderung des Leutnantsatzes hinaus, und zwar etwa um ein Drittel des jetzigen. Anstatt der bisherigen 40 bei einem Infanterieregiment sollen es nur 28 sein. Bei dieser Zahl kann der anfangs ausgesprochne Wunsch, die Beförderung zum Hauptmann im Durchschnitt mit dem elften Leutnantsjahr eintreten zu lassen, dauernd erfüllt werden, und die großen Unterschiede im Dienstalter zwischen den Frontoffizieren und den Offizieren des Generalstabs und der Adjutantur könnten ebenfalls verschwinden oder wenigstens geringer werden.

Zu wünschen wäre auch, daß der Etat der Stabsoffiziere bei jedem Infanterieregiment um eine Stelle erhöht, und daß den Oberstleutnants, die nicht Regimentskommandeurrang haben, ein besondrer Gehalt zugebilligt würde, was bei den häufigen Fällen, wo Regimentskommandeure der Kavallerie und der Artillerie schon als Major diese Stellung erreichen, nur eine Forderung der Gerechtigkeit ist.

Die Verteilung und Verwendung der vorgeschlagenen 28 Leutnants eines Infanterieregiments wäre etwa in folgender Art zu regeln:

- 12 Kompagnieoffiziere,
 - 4 Adjutanten,
 - 2 Bezirksadjutanten,
 - 7 zur Verfügung der Bataillone (für jedes 2 bis 3),
 - 3 Kommandierte bei den Infanterieschulen oder den Militärbildungsanstalten
- 28.

Eine vorübergehende Verwendung der zur Verfügung des Bataillons stehenden Offiziere bei den Kompagnien im Frontdienste soll durchaus nicht ausgeschlossen sein. Für ein Kavallerieregiment dürften bei ähnlicher Verwendung zwölf bis vierzehn, für ein Feldartillerieregiment fünfzehn bis sechzehn Leutnants ausreichend sein.

Mit den vorstehenden Vorschlägen sind keine Mehrkosten verbunden, da die Mehrausgaben an Gehältern usw. für Stabsoffiziere und an Gebühren für zwölf Vizefeldwebel durch den Wegfall des Einkommens für zwölf Leutnants bei jedem Regiment vollauf Deckung finden würden.

Es ist nunmehr die Frage, ob bei dem vorgeschlagenen niedrigen Leutnants-

etat des Regiments im Falle einer Mobilmachung der hohe Bedarf von Offizieren dennoch gedeckt werden könnte, und dies ist zunächst zu verneinen, denn bei der mobilen Kompagnie sollen außer dem Führer vier Leutnants vorhanden sein. Das kann aber auch jetzt nur durch Heranziehung von Reserveoffizieren erreicht werden, da der Friedensetat nur drei vorsieht und von diesen in der Regel einer, höchstens zwei bei der mobilen Kompagnie bleiben, während die übrigen bei Neuformationen verwandt werden. Wenn künftighin bei der mobilen Kompagnie ein aktiver Leutnant, einer aus der Reserve, sowie je ein Bizefeldwebel des aktiven und des Beurlaubtenstandes steht, so wird dies nicht bedenklich sein, denn wir wissen aus den Erfahrungen unsrer großen Feldzüge, daß nach den frühzeitigen hohen Offizierverlusten zahlreiche ältere Unteroffiziere, auch solche der Reserve, dauernd und ohne Schaden für die Truppe in Offizierstellen verwandt worden sind. Wenn den Unteroffizieren Gelegenheit gegeben wird, nach neunjähriger Dienstzeit Bizefeldwebel zu werden, kann ihrer Ausbildung als Zugführer auch mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden als jetzt, wo bei späterer Beförderung ihr mehr als zweijähriges Verbleiben bei der Kompagnie schon selten ist. Wenn schließlich die kriegsmäßige Ausbildung der Reserveoffiziere und solcher ehemaliger Einjährigfreiwilligen, die wegen ihrer Zivilstellung nicht zu Reserveoffizieren befördert werden wollen oder können, noch mehr als bisher gefördert wird, dann wird bei einer Mobilmachung ein Mangel an brauchbaren Zugführern nicht zu befürchten sein.

Es liegt auf der Hand, daß die durch die vorgeschlagenen Änderungen sich ergebende Verjüngung des Offizierkorps nicht mit einem Schlage durchgeführt werden könnte, sondern daß eine Reihe von Jahren vergehn würde, bis die Jahrgänge zur Beförderung zum Hauptmann stehn werden, die bis dahin eine Offizierdienstzeit von wenig mehr als zehn Jahren hinter sich haben. Das Ergebnis würde aber sein, daß die Offiziere vollständig frisch in die Stellungen gelangten, wo die höchste Spannkraft und Verantwortlichkeit gefordert wird, und daß somit Verabschiedungen wegen Überalterung kaum noch nötig sein würden. Wenn auf diese Weise die Existenzsicherheit im Offizierberuf wieder größer, und das Avancement wieder stetiger geworden ist, dann werden die jetzt so oft ausgesprochenen und zum größten Teil auch berechtigten Klagen über die Art der Beförderungen und Verabschiedungen von selbst verstummen. Das Verschwinden des „alten Oberleutnants,“ der in abstumpfender unbefriedigender Tätigkeit im kleinen Dienst einen Teil seiner besten Jahre verbringt, würde sicherlich niemand bedauern!

Das erste Naturschutzgesetz in Deutschland. Am 1. Oktober 1902 ist in Hessen ein Gesetz über den Denkmalschutz in Kraft getreten, das in einem besondern Abschnitt die Naturdenkmäler unter seinen Schutz nimmt. Der Verfasser des Gesetzes, Ministerialrat Freiherr von Biegeleben in Darmstadt, hatte schon auf dem Denkmalpflegetage in Freiburg i. B. im Jahre 1901 über die Bedeutung des Gesetzes gesprochen und mit den Worten geschlossen: „Möchte Hessen durch das Gelingen seines Werkes belohnt werden, dieses Werkes, das einem großen idealen Zwecke dient: der Hebung des Nationalbewußtseins, der Wiederbelebung der Liebe zum Vaterland und zur Heimat mittels der Pflege der Denkmäler, der stummen, aber doch beredten Zeugen einer großen Vergangenheit. Handelt es sich hier doch um Ziele, zu deren Erreichung alle Edelgesinnten im Volke, durch religiöse, politische, soziale Meinungsverschiedenheiten ungehindert, einträchtig zusammen wirken können zum Wohle unsers geliebten deutschen Vaterlandes.“

Das Gesetz ist nach dem Entwurfe, der in Freiburg der Versammlung vorgelegen hat, mit einigen Veränderungen von beiden Kammern in Darmstadt angenommen, am 16. Juli 1901 vom Großherzog Ernst Ludwig unterzeichnet worden und hat nunmehr für das Großherzogtum Hessen Gesetzeskraft erlangt.

Es unterscheidet, um das nur ganz kurz anzuführen, sieben Abschnitte: 1. Die Denkmäler im Besitze juristischer Personen des öffentlichen Rechts; 2. Baudenkmäler

im Besitze von Privatpersonen; 3. Besondere Vorschriften für einzelne Fälle; 4. Ausgrabungen und Funde; 5. Organisation des Denkmalschutzes; 6. Naturdenkmäler; 7. Schlußbestimmungen. Es ist nicht unsre Aufgabe, in eine Besprechung des ganzen Gesetzes einzutreten: das ist schon von berufener Seite in Nr. 10 der „Denkmalpflege“ geschehen; wir wollen lediglich den 6. Abschnitt über die Naturdenkmäler den Grenzbotenlesern vorführen und unsrer Freude darüber Ausdruck geben, daß endlich einmal mit dem Schutze der Natur Ernst gemacht worden ist, uns aber auch zugleich der Hoffnung hingeben, daß das Gesetz für die andern deutschen Staaten vorbildlich wirken wird. Preußen hat zwar seit dem 2. Juni 1902 auch schon ein Gesetz zum Schutze der Landschaft, wonach die Landespolizeibehörden außerhalb geschlossener Ortschaften Reklameschilder, Aufschriften und Abbildungen, die das Landschaftsbild verunzieren, verbieten können; damit ist jedoch den Regierungspräsidenten für die Anwendung des Gesetzes ein weiter Spielraum gelassen, die Handhabung ist vollständig in ihr persönliches Ermessen gestellt, die Verfügung ist an sich schon auf diese eine Art landschaftlicher Verunzierung beschränkt, und obendrein sind die Regierungspräsidenten angewiesen worden, das Gesetz mit möglichster Schonung der Interessenten anzuwenden. Da ist es denn kein Wunder, daß sich schon jetzt die Kritik regt und das Gesetz abfällig beurteilt, ehe es noch richtig durchgeführt worden ist. In der Presse ist bisher wenigstens von einer Landespolizeiverordnung auf Grund des Gesetzes noch keine Rede gewesen, vielleicht sind die Ausarbeitungen im Gange.

Bei weitem umfassender und einschneidender ist das hessische Gesetz; es eröffnet zunächst den Begriff des Naturdenkmals und versteht darunter natürliche Bildungen der Erdoberfläche, wie Wasserläufe, Felsen, Bäume und dergleichen, deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten oder aus Rücksichten auf landschaftliche Schönheit und Eigentümlichkeit im öffentlichen Interesse liegt. Naturdenkmäler dieser Art können auf Antrag der Abteilung für Forstverwaltung im Finanzministerium durch das Kreisamt unter besondern Schutz gestellt werden, und zwar kann dieser Schutz auf die Umgebung eines Naturdenkmals ausgedehnt werden. Der Verfügungsberechtigte, zumeist also der Eigentümer, bekommt von der Anordnung Nachricht und kann innerhalb vier Wochen dagegen Einspruch erheben. Über diesen entscheidet der Kreisaußschuß, falls nicht das Kreisamt ihn für begründet erklärt. Das weitere Verfahren richtet sich nach den maßgebenden Verwaltungsbestimmungen. Der Eigentümer ist also in jeder Weise gegen etwaige Härten geschützt, da ihm der vorgeschriebene Instanzenweg offen steht. Sobald dieser erledigt und der zu schützende Gegenstand für ein Naturdenkmal erklärt worden ist, wird er in die beim Kreisamt zu führende amtliche Denkmalsliste eingetragen und damit endgiltig unter den Denkmalschutz gestellt. Löschungen einer solchen Eintragung und Zurücknahme einer Erklärung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

Für Arbeiten, die den Fortbestand eines amtlich geschützten Naturdenkmals zu gefährden drohen oder dessen amtlich geschützte Umgebung zu verunstalten geeignet sind, ist die Genehmigung des Kreisamtes notwendig. Soll diese versagt werden, so hat es zuvor festzustellen, ob dem Staate Mittel zur Verfügung stehen, aus denen etwaige Schadenersprüche ersetzt werden können. Falls solche Mittel nicht verfügbar sind, muß die Genehmigung erteilt werden. Sie kann auch an die Bedingung geknüpft werden, daß die Ausführung der Arbeiten in der Umgebung des Naturdenkmals nach einem vom Ministerium gebilligten Plane und unter Leitung eines sachverständigen Beamten ausgeführt werden. Alle diese Entschlüsse unterliegen wiederum dem rechtmäßigen Instanzenzuge.

Eine besondere Bestimmung regelt das Verbot von Aufschriften, Reklameschildern und dergleichen an den amtlich geschützten Naturdenkmälern. Durch Ortspolizeiverordnungen kann die Anbringung und Aufstellung von Aufschriften oder von Gegenständen, die in landschaftlich hervorragenden Gegenden das landschaftliche Bild

verunstalten, verboten und die Entfernung vorhandener Aufschriften angeordnet werden. Diese Bestimmung berührt sich mit dem vorhin erwähnten preussischen Gesetz, jedoch mit den Unterschieden, daß erstens in Hessen schon die Ortspolizeibehörde derartige Verordnungen treffen kann, und sodann, daß geschlossene Ortschaften davon ebenfalls getroffen werden können.

Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und bei Vorsätzlichkeit bis zu 1000 Mark oder mit Haft bestraft; bei Zahlungsunfähigkeit wird die Geldstrafe nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs in Freiheitsstrafe umgewandelt.

Das Gesetz hat in diesen Bestimmungen unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß die Erhaltung der Naturdenkmäler das öffentliche Interesse berührt, und die Anerkennung dieser Auffassung ist der Grundgedanke des ganzen Gesetzes, soweit der Naturschutz in Frage kommt. Für den Schutz der Kunst- und der Baudenkmäler war das öffentliche Interesse schon vor diesem Gesetze nach verschiedenen Richtungen hin ausschlaggebend auch in andern Staaten, sodaß z. B. in Preußen ohne obrigkeitliche Genehmigung keine alte Stadtmauer niedergerissen werden darf; aber für den Naturschutz bietet das hessische Gesetz mit dem Grundsatz des öffentlichen Interesses etwas ganz neues und beachtenswertes, und das ist insofern besonders wichtig, als die verständnislose Mehrheit des Volkes gar zu leicht geneigt ist, den Naturschutz für eine Liebhaberei und nutzlose Schwärmerei von Gelehrten und Künstlern zu halten; man lächelt über derartige Bestrebungen und verspottet sie, ohne daran zu denken, daß es auch ideale Ziele im Volksleben geben muß, die über die Sorge um das tägliche Brot hinausgehen. Es ist deshalb ein nicht zu unterschätzendes Verdienst von Hessen, diesen Grundgedanken in dem Gesetz ausgedrückt und zum erstenmal zur Geltung gebracht zu haben, besonders in unsrer so materiell gefinnten Zeit. Aus dem Grundsatz, daß der Naturschutz öffentliches Interesse berührt, ergibt sich von selbst die Folgerung, daß dem Verfügungsberechtigten und Eigentümer eines solchen Naturdenkmals zur Wahrung dieses allgemeinen Interesses Beschränkungen in seiner Verfügungsgewalt auferlegt werden können. Sie gipfeln in der höchst wichtigen Genehmigungspflicht, die bei Veränderungen der Bauten oder sonstigen Arbeiten an dem Naturdenkmal und dessen Umgebung eingeholt werden muß, sofern sie geeignet sind, Verunstaltungen herbeizuführen. Als eine weitere Folgerung ergibt sich die Anerkennung eines Schadenersatzes für die Verfügungsbeschränkung, also die sicherste Gewähr gegen weitgehende Eingriffe des Staates, dessen Geldmittel immer nur beschränkt sind. Daß dieser nicht geneigt ist, unter allen Umständen mit seinen Mitteln für den Natur- und auch den Denkmalschutz einzutreten, geht schon aus der erwähnten Bestimmung hervor, daß vor der Verfassung eines Genehmigungsantrags erst die verfügbaren Mittel festgestellt werden müssen, die als etwaiger Entschädigungsanspruch bei der Verfassung dienen sollen. Sind die Mittel nicht bereit, so ist die Genehmigung zu erteilen, und dieses wird eben dem Berechtigten preisgegeben. Wo kein Geld ist, hört der Schutz auf, vorausgesetzt, daß die Höhe des Schadens angemessen und anerkannt ist. Der Schadenersatz ist beim Ministerium geltend zu machen, und zwar hat der Geschädigte die Wahl, entweder das Naturdenkmal dem Staat als Eigentum zu überlassen und Entschädigung für die Besitzaufhebung zu fordern oder einfach Schadenersatz zu verlangen. Für die Bemessung der staatlichen Leistungen kommen die Grundsätze des Enteignungsverfahrens zur Geltung, und dem Geschädigten steht für die Höhe der Entschädigung der Rechtsweg offen.

Hieraus ergibt sich, daß für die Naturdenkmäler eine Enteignung nicht vorgesehen und beabsichtigt worden ist, und daß das Eigentum daran nur dann auf den Staat übergehen kann, wenn der Verfügungsberechtigte statt des Schadenersatzes die Übernahme des Naturdenkmals beansprucht.

Alle diese einzelnen Bestimmungen sind so sehr mit gesetzlichem Schutz um-

geben, daß nicht leicht Mißgriffe vorkommen können. Die ihrer Zeit im preussischen Abgeordnetenhaufe ausgesprochne Besorgnis, daß durch solche Schutzgesetze der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigentums gefährdet und erschüttert werden könne, kann bei einem Gesetze wie das hessische nicht aufkommen, wenn man in der Auffassung des Begriffs eines „öffentlichen Interesses“ mit der nötigen Sorgfalt verfährt. Der Abschnitt des hessischen Schutzgesetzes über die Naturdenkmäler bietet juristisch etwas ganz neues und verdient die größte Aufmerksamkeit und Anerkennung. Dieses Gebiet ist vielleicht das schwierigste in der ganzen Denkmalpflege, da die Bestimmungen am tiefsten in die praktischen Verhältnisse eingreifen können; man denke nur an die vielen Bergbahnen, die allerorten angelegt werden und den reinen Naturgenuß recht empfindlich stören und schädigen können.

Übrigens kann man an das neue hessische Gesetz noch besondere Betrachtungen anknüpfen. Bisher ist es z. B. oft bitter beklagt worden, wenn ein herrschaftlicher Park oder eine ähnliche Anlage im Interesse des öffentlichen Wohls von einer Eisenbahn durchschnitten werden mußte und dadurch ganz bedeutend entwertet wurde. Das Gesetz gibt dagegen Bestimmungen an die Hand, wonach eben ein solcher Park aus demselben öffentlichen Interesse vor Entwertung geschützt werden soll. Dieser Fall kann eintreten, wenn etwa der Besitzer aus irgend einem Grunde darin stehende uralte Bäume oder seltne Baumarten — Eiben und dergl. — beseitigen will. Da kann unter Umständen das Naturschutzgesetz hindernd eingreifen und die Bäume unter staatlichen Schutz stellen. Es will die Natur, ihre Schönheit und Eigentümlichkeit gegen rücksichtslose wirtschaftliche Ausbeutung schützen und damit die Naturschönheit allen Volksklassen näher bringen und zugänglich machen. Das ist die soziale Seite des Gesetzes, und wenn erst das Volk sieht, daß nicht mehr jeder Privateigentümer oder jede Körperschaft nach Willkür und Laune in der Naturschändung schalten und walten kann, sondern daß auch auf diesem Gebiete der Staat dem Besitzer auf die Finger sehen und ein Wort mitreden darf, wie es ja bei der Waldkultur schon überall in ausgedehnter Weise durch Einreichung von Betriebsplänen und ähnlichen Maßregeln geschieht, dann wird auch im Volke wieder mehr Sinn für die Schönheit und Erhabenheit der Natur geweckt werden. Es ist deshalb an der Zeit, daß auch die andern Staaten, Preußen voran, Gesetze nach dem Muster des hessischen erlassen.

Schließen

R. Krieg

Das Krebsbüchlein. Die Leser der Grenzboten werden sich des interessanten Aufsatzes „Von einer Weltreise“ in Nummer 44 des vorigen Jahrgangs erinnern, worin Georg Schiele die Beobachtungen mitteilt, die er über „Die Psychologie des Tropenkollers“ angestellt hat. Seine Erfahrungen führten zu dem Schluß, daß der Tropenkoller nichts zu tun habe mit krankmachenden Wirkungen des Klimas, sondern daß man ihn aus dem Rausch des Herrtums erklären müsse, in den der in die Tropen kommende Europäer zu geraten pflegt.

Eine ähnliche Ansicht über das Wesen dieser Erscheinung, an der wohl der Name „Tropenkoller“ das einzig neue ist, finden wir in einem Buch aus dem Jahre 1781 ausgesprochen. „Es wurde die Frage aufgeworfen, heißt es dort, woher es doch kommen müsse, daß der Europäer, sobald er auf Ostindiens heißen Boden käme, seine Natur so verändere und die zärtliche Teilnahme an seiner Nebenmenschen Leiden, die er insgemein mit aus seinem Vaterlande brächte, mit barbarischer Fühllosigkeit vertausche? Der Grund hiervon ist so schwer nicht zu finden. Boden und Himmelsstrich sind hieran schuld. In den Ländern, die wir nur in der Absicht besuchen, um uns mit ihren Schätzen zu bereichern, sind nun einmal durch ein die Menschheit entehrendes Vorurteil den Landesbewohnern die Rechte der Menschheit entwunden und den Europäern das unumschränkte Recht, sie zu mißhandeln, zugestanden worden. Dieses Vorurteil atmet der Europäer ein, sobald er seinen Fuß vom Schiffe auf das Land setzt, und fühlt bald die Wirkung davon an seinem Herzen.“

Der Verfasser, dessen Ansicht hier mit den Erfahrungen eines berufenen Beurteilers, wie das Georg Schiele ist, zusammentrifft, war allerdings nie aus Deutschland herausgekommen und konnte seine Auffassung nur aus einer allgemeinen Kenntnis der menschlichen Natur begründen. Außerdem hätte er in kolonialen Fragen wohl wenig mitreden können, denn die angeführte Stelle findet man in der Vorrede zu dem „Krebsbüchlein“ des Schnepfenthaler Philanthropinisten Salzmann, und die Theorien des Philanthropinismus und die Probleme der Kolonialpolitik liegen weit auseinander. Dieses „Krebsbüchlein, oder Anweisung zu einer unvernünftigen Erziehung der Kinder,“ wurde noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts viel gelesen, auch im täglichen Leben gern zitiert, und sein Name erhielt sich noch lange in jetzt vergessenen Redewendungen.

Die vierte im Jahre 1807 erschienene Auflage ist mit einer sinnigen Titelvignette ausgestattet; auf diesem Bildchen gibt ein wohlgenährter Krebs seiner Nachkommenschaft Unterricht im Rückwärtschwimmen. Über den Felsen, die den dunkeln Weiher umschließen, und die so aussehen, als wären sie von Watte, leuchten die ersten Morgenstrahlen einer aufgehenden Sonne. *Faciam, mi papule, si te idem facientem prius videro*, steht unter der Vignette. In diesem sich rückwärts bewegenden Krebs, dem Sinnbild alles Verkehrten, sollten Eltern und Erzieher ein abscheuliches Exempel ihrer Erziehungssünden und Verkehrtheiten sehen, und erleuchtet durch die Belehrung des Krebsbüchleins sollten sie von ihren bösen Wegen ablassen. Es ist also das Buch eine Art Struwelpeter für Eltern. Aber im Gegensatz zu den lustigen Schauergeschichten des Frankfurter Arztes sind Salzmanns Erzählungen nichts weniger als Karikaturen. Die kleinen aus dem Leben gegriffnen und mit großer Anschaulichkeit und Lebhaftigkeit vorgetragnen Geschichten halten sich von jeder Übertreibung fern und sind durchdrungen von Verständnis und warmer Liebe für die Kindesnatur. Es sprechen aus ihnen eine gesunde Lebensauffassung, reiche Erfahrung und große pädagogische Weisheit. Dabei fällt der Verfasser nie aus der Rolle, die er sich in dem Titel „Anweisung zu einer unvernünftigen Erziehung“ vorgeschrieben hat. Mit trockenem Humor und ernsthaftester Miene erteilt er sachverständige Ratsschläge über die beste Art, Kinder ungezogen, unfroh und kränklich zu machen, und erläutert jede seiner Verordnungen durch eine kurze Erzählung. Das Inhaltsverzeichnis liest sich wie eine Anpreisung bewährter Rezepte: Mittel, Kinder gegen gute Lehren unempfindlich zu machen (predige ihnen ihre Pflicht unaufhörlich vor!); Mittel, Kindern Schadenfreude beizubringen. (Bringe sie nur erst so weit, daß sie sich über andrer Glück ärgern! so werden sie sich gewiß auch bald über ihr Unglück freuen!) Allgemeine Mittel, die Kinder um Gesundheit und Leben zu bringen.

Die große pädagogische Bewegung der Aufklärungszeit war der Verbreitung des Buches besonders günstig, und sein Verfasser durfte sich des wohlverdienten Erfolges freuen. Aber dem Verleger, Keyser in Erfurt, brachte es, trotz der mehrfachen Auflagen, gar viel Verdruß, wovon er uns in einem längern Vorwort berichtet hat. Er sagt:

Eine raubgierige Nachdruckerbande, ehrlose Gauner, Räuber und Diebeswichte, hätten ihre schändliche Hantierung getrieben und seinen Verlag geplündert. Und just nach dem Krebsbüchlein hätten diese Wölfe und Tiger ihre Raubkrallen ausgestreckt. In Tübingen, Neutlingen und Rotenburg, im sogenannten Reich wie im Österreichischen hätte diese Menschenrasse in ihrer sittenlosen Denkart Nachdrucke veranstaltet, und diese nach krispinischen Grundsätzen hergestellte Diebs- und Schandware hätte in ihrer ekelhaften Beschaffenheit die Hände des leichtgläubigen Publici befudelt. Und sogar hohe Herren, Fürsten und Grafen, hätten sich zur Verbesserung ihrer Landesrevenue an diesen schändlich „auspindiierten ehrlosen Entreprisen“ beteiligt. Ja, beispiellos sei das Schicksal des Krebsbüchleins gewesen.

Die Herzenstöne gerechter Entrüstung, die hier in einen rauschenden Zwetivenakkord zusammengefaßt wurden, sind Keyser's sechzehn Seiten langer „Nach-

richt und Appellation an das ehrliebende Publikum“ entnommen und geben ein lautes Zeugnis von der damaligen Schutz- und Rechtlosigkeit des literarischen Eigentums. Und heute, wo sogar das vor einem Jahre in Kraft getretene Urhebergesetz es immer noch nicht jedem recht machen kann, ist es vielleicht auch von Interesse, einen oder den andern der bescheidenen Vorschläge zu hören, mit denen Reyser die Mißstände des literarischen Faustrechts zu bekämpfen sucht.

Zum ersten, meint er, könnte „eine weise Gesetzgebung sich verherrlichen“ und unter Zuziehung einiger Sachverständigen die Preise der Bücher einfach nach Format und Schriftart festsetzen „ohne Rücksicht, ob der Verleger viel oder wenig Honorarium oder das Papier und Druck teuer oder wohlfeil bezahlt hätte.“ Sollte aber dieser „von vielen edeln Patrioten reiflich erwogene“ Gesetzesantrag, der uns aus dem Munde eines Verlagsbuchhändlers allerdings seltsam genug anmutet, „nicht der Betrachtung hoher Gesetzgeber würdig geachtet werden,“ so hat Reyser noch andre Pfeile in seinem Köcher.

„Ich werde nämlich alle die Exemplare der Artikel meines Verlags, die mir je früh oder spät von gestürzten, geschützten oder privilegierten Nachdruckern durch einen schändlichen Nachdruck geraubt werden, ins Makulatur werfen; den Autor veranlassen, das Buch vom Titel bis zum letzten Kapitel umzuarbeiten, oder wenn er nicht mehr am Leben seyn sollte, durch andre sachverständige Gelehrte das Werk mit Noten und Zusätzen so vermehren, verbessern und bereichern lassen, daß es allemal Vorzüge vor jedem Nachdruck haben soll.“

Einen raffinierteren Plan, der sittenlosen Menschenrasse der Nachdrucker gerade in die Hände zu arbeiten und die Nachdrucke wertvoller zu machen, als die so verballhornten rechtmäßigen Ausgaben, hätten sich wohl die schändlichen Diebswichte selbst nicht „ausspindisieren“ können. Glücklicherweise wurde das heroische Mittel, das eine seltne Gefügigkeit des Autors voraussetzt, wenigstens bei dem Krebsbüchlein nicht angewandt. Die letzte Auflage erschien einige Jahre vor Salzmanns Tode in derselben Gestalt wie die vorhergehende, und so ist uns das Krebsbüchlein unverbessert und unentstellt überliefert worden.

R. Bertram

Görres der Romantiker. In unsrer Zeit, wo die Chemie alle festen Körper in Gase, und die Physik die Gase vollends in unkörperliche Kraftpunkte auflöst, darf man sich nicht darüber wundern, daß ein so handfester politischer Bau wie der Zentrumsturm auf einem aus Dunst gewobnen Fundamente steht. Für Dunst werden ja wohl alle Phantasiegebilde angesehen, und Joseph Görres, der das beste Stück vom Fundament des neuern deutschen Katholizismus gelegt hat, war Phantast. Freilich einer der Phantasten, deren Phantasie im Dienst einer den innern Zusammenhang der Dinge witternden Spürkraft steht, und die man deshalb Propheten und Mystiker nennt. Und da doch die Grundlegung einer der bedeutendsten Mächte der Gegenwart, von der unsre Zukunft zu einem nicht geringen Teil abhängt, nicht bloß ein interessantes sondern auch ein historisch wichtiges Ereignis ist, so soll es uns lieb sein, wenn Franz Schulz seinen Vorsatz ausführt, uns den ganzen Görres in einer „modernen Biographie großen Stils“ zu zeigen. Vorläufig zeigt er uns nur ein kleines Stück von ihm, und das ist um so bedenklicher bei einer Persönlichkeit, die ein so unteilbares organisches Ganze ist wie dieser alleroriginellste Mann. Man lese nur den ersten der Briefe im Anhang von Schulzens Schrift; jeder, der ihn liest, wird sagen: Nein, in diesem ganzen langen Briefe kommt auch nicht ein einziger Satz vor, den ich oder ein anderer Gebatter Meyer geschrieben haben könnte!

Unter dem Titel Palästra geben Alois Brandl und Erich Schmidt „Untersuchungen und Texte aus der deutschen und der englischen Philologie“ heraus. Als zwölftes Heft ist 1902 bei Mayer und Müller in Berlin erschienen: Joseph Görres als Herausgeber, Literaturhistoriker, Kritiker im Zusammenhang mit der jüngern Romantik dargestellt von Franz Schulz. Gekrönte Preisschrift der Grimmsiftung.

Der Verfasser bespricht die Beiträge des großen Stürmers in der Aurora, der Einsiedlerzeitung, der Cos und den Heidelbergischen Jahrbüchern der Literatur, untersucht die Entstehung der Werke, die Volkstunde und Sagensgeschichte behandeln (Die deutschen Volksbücher; Lohengrin; Altdutsche Volks- und Meisterlieder; Mythen- geschichte der asiatischen Welt; Das Heldenbuch von Fran, aus dem Schahname des Firdusi), charakterisiert und kritisiert seine Sagenforschung. Görres war alles eher als ein exakter Forscher, aber er war groß im Erraten und im Erfassen des Kernes einer Dichtung, sowie im Auffinden des Zusammenhangs der Dichtungen verschiedener Zeiten und Völker. Wenn er vielfach danebengeschossen hat, darf man nicht vergessen, daß er einer der ersten Bahnbrecher war und wenig Vorarbeiten benutzen konnte. Die beiden Grimm schätzten seine Mitarbeit hoch und waren seine aufrichtigen Freunde. Die Geburtshelfer bei der Entbindung seiner romantisch-mittelalterlich-katholischen Seele aus der revolutionären Hülle des Embryonenstadiums sind Novalis, Tieck und die beiden Schlegel gewesen. Herder lehrte ihn das Versenken in ferne Zeiten und Völker, Klopstock zog ihn durch sein Pathos, Jean Paul durch seine Phantastik und durch seine Liebe zum Kindlichen und zum einzelnen Kleinen an. Schiller, der Mann der strengen Form und der kritischen Denkarbeit, ist ihm, dem formlosen Schwärmer, nicht sympathisch. Er und Goethe stießen einander gegenseitig ab. Wilhelm Meister ist als philiströses Buch den beiden Romantikern Novalis und Görres ein Greuel. Desto besser gefallen diesem Kleist und Gölberlin. Von der Familie Schrockenstein schreibt er u. a.: „Die Zeit, der solche Erstlinge zum Opfer dargebracht werden, zeigt sich ihrer unwert, wenn sie sie nicht dankbar aufnimmt und den jungen Genius auf ihren Flügeln trägt, bis er erstarrt und sich auf eignen Fittichen über sie hinausschwingt.“ Und wer „die Schlechtigkeit des Jahrhunderts und die Verworfenheit der gezähmten und dressierten Menschennatur“ tief empfinde, der werde „in Hyperion einen Bruder grüßen; erstaunt wird er seine ganze Vergangenheit in ihm umarmen.“ Am nächsten standen ihm in der romantischen Periode Clemens Brentano und Achim von Arnim, mit denen er 1806 bis 1808 in Heidelberg zum Ärger des alten Boß die Romantik auf den Thron erhob. Er erhielt dort die Erlaubnis, Vorlesungen über Physiologie und Philosophie halten zu dürfen. Seine Physiologie kennt man aus seiner Mystik. Wie seine Philosophie ausgefallen haben mag, kann man ungefähr aus dem durch Johannes von Müller überlieferten Sage schließen, mit dem er seine erste Vorlesung begann: „Meine Herren, es gibt nur zwei Klassen von Menschen, 1. die mit poetischem Geist gesalbt sind, 2. die Philister.“ Von seinem Stil schreibt Schulz: „Görres Stil mit seiner wasserfallartigen Beredsamkeit und bestechenden Dialektik, die alle Dinge wieder und wieder nach andern Seiten zu kehren verstand, mit dem Brumk von Tausenden von Bildern scheint mir bei allem geistigen und seelischen Reichtum, über den sein Urheber verfügt, nicht immer frei von Manier. Die Menge von Nachahmungen und Parodien, die ich aufzuweisen vermöchte, spricht nicht dagegen, dafür jedoch die Tatsache, daß Görres hie und da — meist in politischen, streng sachlichen Aufsätzen — über eine gedrungne, einzigartig präzise Sprache verfügt. Im übrigen fällt Görres Stil aus der Entwicklung der deutschen Prosa eigentlich heraus; er ist ebenso sui generis, wie es der ganze Mann nach einem Ausspruche Hebbels war.“

Himmel und Wolken. In seinem vor kurzem in der Deutschen Rundschau (1902, 10, S. 22 ff.) erschienenen feinsinnigen Aufsatz „Die Wolken in der Landschaft“ hat Friedrich Nagel unter anderm darauf hingewiesen, daß die Bewohner des westlichen Tieflandes, die Niederländer, die große Bedeutung der Wolken für die Landschaftsmalerei eigentlich erst entdeckt haben, während der slavische Osten sie mit eindringendstem Verständnis und besondrer Vorliebe für die Dichtung verwandte hat. Mickiewicz und Turgenieff haben die schönsten Wolkenbilder geschaffen und sind in dieser Hinsicht geradezu unübertroffen. Das kann — sagt Nagel —

kein Zufall sein. Da, wo die Aussicht auf den weiten Himmelsraum nicht durch Höhen und Berge versperrt wird, hat das spärende Auge natürlich die beste Gelegenheit, die Gestalt, den Wechsel, den beständigen Zug der Wolken zu beobachten; „aber nicht darum allein spiegeln sich die Wolken reiner und schärfer in diesen Dichterseelen, sondern weil dieser Spiegel gerade dazu recht geeignet ist.“ Das ist gewiß richtig; die angeführte kosmologische Tatsache und die subjektive Fähigkeit zu beobachten, lebhaft zu empfinden und das Gesehene auf sich wirken zu lassen, müssen zusammenkommen, um das Ergebnis zu liefern. Aber die weiten Ebenen machen es nicht allein, es kommt doch wohl dazu, daß der nordische Himmel durchgehends eine stärkere und mannigfaltigere Bewölkung zeigt als der südliche. Jedenfalls spiegelt sich Razels Beobachtung auch in der Sprache wieder, deren vielfach verwitterte Zeichen freilich nur der Kundige zu deuten versteht. Weshalb heißt bei den slavischen Völkern der Himmel *nebo* oder *niebo*, d. i. *νεβος* und *nubes*? Offenbar deswegen, weil dem slavischen Bewohner des Ostlandes, wenn er zum Himmel emporsehnte, das Gewölk als das am meisten charakteristische Merkmal am Himmelsgewölbe ins Auge fiel. Und das muß noch viel wirksamer gewesen sein zu einer Zeit, wo endlose Waldungen, unregelmäßige Flußläufe und weites Sumpfland die Wolkenbildung noch in weit stärkerem Maße begünstigten, als das heute der Fall ist. Aber auch die Engländer, die Stammverwandten und Nachbarn der Niederländer, haben den Himmel nach den Wolken benannt, ohne freilich das ihnen von alters her überlieferte Erbwort *heofon*, jetzt *heaven*, aufzugeben; sie haben das offenbar getan, weil die hier in Frage kommenden klimatischen Bedingungen ungefähr ebenso sind wie im fernen Osten. Freilich das Wort *welkin* = *wolken* — denn so mit dem *n* am Ende lautete auch das deutsche Wort ursprünglich — ist heute veraltet und gehörte von je vorzugsweise der Poesie an. Aber das Wort *sky*, das ebenfalls die Wolke bezeichnet, ist noch heute lebendig und wird gewiß ebenso oft gebraucht wie das gleichbedeutende *heaven*, wenn es auch nicht denselben Begriffsumfang hat. Geht man freilich noch weiter zurück, so findet man, daß *sky*, verwandt mit dem gotischen *skuggva* und dem althochdeutschen *skuwo*, eigentlich den Schatten bedeutet — eine treffende Metapher, da wirklich der Himmel von dem darüber hinziehenden Gewölk beschattet wird. Interessant und bezeichnend für Sinn und Verwendung der beiden Wörter ist folgender Satz, der sich bei Chaucer findet: *that it ne lefte not a skie in al the wolken*, daß keine Wolke am ganzen Himmel blieb. Hier ist *skie* = *sky* noch in der ältern, auch jetzt noch nicht erloschnen Bedeutung zu nehmen, während *welkin* schon das ganze Himmelsgewölbe bezeichnet. Übrigens stammt das englische Wort in dieser Lautform vermuthlich aus Skandinavien — dies aus Gründen, die hier anzuführen zu weitläufig wäre. Den gedachten Bedeutungswandel aber haben die nordischen Sprachen nicht mittgemacht, wiewohl in der stehenden Redensart *upp til skyarne*, d. h. zum Himmel empor, ein Anlauf dazu genommen ist. Im allgemeinen bezeichnet *sky* in allen skandinavischen Sprachen noch jetzt nur die Wolke, nicht den Gesamthimmel. Um aber noch einmal auf England zurückzukommen: daß die großen Wolkenkündiger Howard und Shelley Engländer waren, steht mit dem, was uns die englische Sprache lehrt, in schönstem Einklang.

Die erwähnten Bezeichnungen hängen also sicherlich mit der Beschaffenheit des nordischen Himmels zusammen. Auch in Deutschland hätte man zu denselben oder zu ähnlichen Ausdrücken gelangen können. Wenn das nicht geschehn ist, so wird das reinere Zufall sein, an den klimatischen Voraussetzungen hat es namentlich in der Urzeit nicht gefehlt. Aber der südliche Himmel strahlt in hellerem Glanze als der nordische, daher der Name des italischen Himmelsgottes Juppiter (d. i. *Diovis pater*), des griechischen *Zeus*, des indischen *Dyaus*; denn alle diese Namen und noch andre verwandte bezeichnen den Himmel als die Quelle des Lichts. Daß die Urheimat der Arier nicht in Asien, sondern weiter im Norden, in Osteuropa oder gar in Skandinavien zu suchen sei, ist heute ein Lieblingsgedanke vieler Ethnologen

und Prähistoriker. Aber spricht nicht die angeführte, dem arischen Urvolk angehörige Bezeichnung des Himmels dagegen? Nicht mit zwingenden Gründen freilich; denn die Quelle des Lichtes ist trotz cumulus und nimbus auch der nordische Himmel, aber zu denken gibt der in den angeführten Benennungen zutage tretende Gegensatz denn doch.

W.

f. K.

Ein Buch über den Journalismus. Bei den Gebrüdern Jänecke in Hannover ist 1902 erschienen: Der Journalist von Dr. Richard Jacobi, Chefredakteur des Hannoverschen Kuriers. Mit Abbildungen im Text und einem Titelbild. Es ist Nr. 8 der Sammlung „Das Buch der Berufe,“ aber nicht etwa gewöhnliche Fabrikware, sondern ein mit Wärme und Geist geschriebenes, nützlich und unterhaltendes Buch. Es behandelt nach einer historischen Übersicht das Wesen und die Aufgaben der Tagespresse, die Anklagen gegen die Tagespresse, den Beruf des Journalisten, seine soziale, materielle und privatrechtliche Stellung, die Vorbereitung auf den Beruf, die Tagespresse und das öffentliche Recht (Zensur, Preßgesetz, Urheber- und Verlagsrecht, Beschwerden der Presse über die Strafsjustiz) und die Zeitungen als geschäftliches Unternehmen (der Kapitalismus und die Tagespresse, die Kosten der Zeitungen, das Inseratenwesen, die technische Herstellung und der Vertrieb der Zeitung). Jacobi hält nichts von den sich unpolitisch oder parteilos nennenden Blättern und setzt als selbstverständlich voraus, daß jedes anständige Blatt Charakter habe, also eine bestimmte politische Richtung vertrete, fordert aber, daß die Parteiblätter finanziell von ihrer Partei unabhängig seien, und bedauert, daß sich die in England üblichen Einsendungen to the editor, die denselben Gegenstand von verschiedenen Seiten beleuchten, bei uns nicht einbürgern wollen, „wohl aus einer weit verbreiteten Scheu, für seine Meinung öffentlich mit seinem Namen einzutreten.“ Was die Artikel betrifft, für die der Redakteur die Verantwortung trägt, so entscheidet sich der Verfasser nach gründlicher Erwägung des für und wider für die Beibehaltung der Anonymität. Wenn er, wie sich das von selbst versteht, vom Berufsjournalisten tüchtige positive Kenntnisse verlangt, zugleich aber die Ansicht ausspricht, es sei besser, sich von vornherein dem Journalismus zu widmen als aus einem andern Berufe dahin überzugehen, so widerspricht sich das einigermaßen; und zwar aus dem Grunde, weil die Zeitungsredakteure meistens so mit Arbeit überbürdet sind, daß ihnen zur wissenschaftlichen Fortbildung keine Zeit übrig bleibt. Die dadurch unvermeidlich werdenden Wissenslücken wird weder das tägliche Zeitunglesen noch das vorhergehende förmliche Berufstudium genügend auszufüllen vermögen. Zu solchem wird jetzt in Deutschland, was wahrscheinlich noch nicht viele unserer Leser wissen, an zwei Orten Gelegenheit dargeboten: durch die Vorlesungen für Journalisten, die Professor Koch in Heidelberg hält, und durch die im Jahre 1899 begründete Journalistenschule in Berlin. Jacobi empfiehlt Heidelberg, u. a. wegen der engen Verbindung der dortigen Veran- staltung mit der Universität.



Herausgegeben von Johannes Grunow in Leipzig
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Karl Marquart in Leipzig